

Noch: Anlage

**Regelleistungspreise
im Messerschmiede-Handwerk für Schleifen und Polieren sowie für sonstige Leistungen**

Rasiermesser:	DM
einfacher Schliff,	1,62
V ₄ hohl . . . v s	1,80
V _s hohl . . . i s	2,04
³ / _j hohl	2,22
V _i hohl	2,40
neue Schale	2,10
Haarschneidemaschine	1,50
Schneidkopf.....	1,98
Pferdescheermaschine	1,80
Kanülen.....	0,24
Maschinenmesser je cm	0,024
Hobelmaschinenmesser je cm	0,036
Tischmesser.....	0,60
Rasenmäher je Messer	1,80
Tischlerhobel.....	0,48
Tischmesser einkitten	0,90
Tischmesser einlöten	1,20

Bei verrosteten Stücken, ausgebrochenen Stellen oder sonstiger Mehrarbeit, wie Kürzerschleifen oder Formveränderung, wird ein Mehrpreis nach aufgewendeter Arbeitszeit berechnet.

Die Preise sind für Qualitätsarbeit errechnet, wie sie im Schliff und in der Politur bester Qualitätsarbeit entspricht.

Betriebe, denen kein Handwerksmeister vorsteht, dürfen nur 70% der angegebenen Preise berechnen.

Das ambulante Gewerbe darf nur bis zu 50% der Listenpreise berechnen.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 69 — Preisbildung
im Messerschmiede-Handwerk.**

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 69 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Messerschmiede-Handwerk (GBl. S. 578) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 69 vom 17. Juni 1950 für das Messerschmiede-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten	
1. Fertigungslöhne	DM
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis	DM
3. Fertigungspreis	DM
B. Materialkosten	
1. Werkstoffe (Einstandspreis)	DM
2. Werkstoffgemeinkostenzuschlag	DM
3. Werkstoffpreis	DM
Summe A + B	DM
C. Umsatzsteuer	
.....	DM
Endpreis	DM

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern. Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten zulässigen effektiven Löhne des für das Messerschmiede-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

- im 1. Lehrjahr **50%^o**, j des jeweils tariflich
- „ 2. „ **66^o/_s^o** I zulässigen Gesellen-
- „ 3. „ **75%^o** J lohnnes.